

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 88/ 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 29. Juni 1966 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	K n i e p m e y e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 17. Dezember 1963 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 8. Oktober 1954 stürzte der Kläger bei seiner Berufstätigkeitals Maurer vom Gerüst. Der Chirurg Dr. K., in dessen Krankenhaus der Kläger bis zum 11. November 1954 stationär behandelt wurde, stellte die Diagnose "Leichter Hirnschaden mit Kopfplatzwunde und Beckenprellung". Am 16. November 1954 wies der praktische Arzt Dr. J. durch Urinuntersuchung beim Kläger einen Diabetes mellitus nach. Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 14. Januar 1957 eine Entschädigungsleistung mit der Begründung ab, der Arbeitsunfall habe über die 13. Woche hinaus keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) hinterlassen, die Zuckerkrankheit sei nicht durch den Unfall verursacht. Grundlage des Ablehnungsbescheids war ein Gutachten des Dr. K.

In dem vom Sozialgericht (SG) Düsseldorf eingeholten Gutachten vom 24. Juli 1960 hat der Sachverständige Prof. Dr. St. ausgeführt, der im November 1954 aufgetretene, seither unverändert fortbestehende Diabetes mellitus wäre als Folge des am 8. Oktober 1954 erlittenen Schädeltraumas anzusehen, wenn eine schwerwiegende konstitutionell-erbliche Belastung ausscheide, ein ausgesprochen schweres Schädel-Hirntrauma mit contusionellen Erscheinungen vorliege und ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen schwerem Hirntrauma und dem Einsetzen des Diabetes gegeben sei. Beim Kläger seien diese Voraussetzungen erfüllt mit Ausnahme des Nachweises eines hinreichend schweren Hirntraumas. Allerdings könne trotz fehlender neurologischer Ausfallerscheinungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

ein unmittelbar nach dem Kopftrauma einsetzendes unersättliches Trinkbedürfnis im Sinne eines Diabetes insipidus als sicheres Anzeichen einer Stammhirnschädigung aufzufassen sein; sollte sich beim Kläger schon innerhalb der ersten 14 Tage seit dem 8. Oktober 1954 ein dermaßen schweres Durstgefühl im Sinne eines Diabetes insipidus eingestellt haben, bestünden keine Bedenken, die jetzt bestehende Zuckerkrankheit ursächlich im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung auf den Arbeitsunfall zurückzuführen. Aus den Akten ergebe sich allerdings kein Hinweis auf den frühzeitigen Eintritt eines Diabetes insipidus. Da somit beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ein ausgesprochen schweres Hirntrauma nicht nachweisbar sei, dürfte es sich nur um eine leichte bis mittelschwere Gehirnerschütterung gehandelt haben, so daß der Diabetes mellitus nicht als hintraumatisch bedingte Unfallfolge anerkannt werden könne. Wegen der leichten bis mittelschweren Gehirnerschütterung sei jedoch die Annahme einer MdE von 30 v.H. bis Ende Oktober 1955 gerechtfertigt.

Dr. K. hat dem SG am 17. Juli 1961 berichtet, nach seiner Erinnerung habe sich der Kläger während seines Krankenhausaufenthalts niemals über schweres Durstgefühl mit unersättlichem Trinkbedürfnis geäußert. In der mündlichen Verhandlung am 28. September 1961 hat das SG den sachverständigen Zeugen Dr. Johnen vernommen; er hat ausgesagt, eine am 7. Oktober 1954 vorgenommene Urinuntersuchung habe noch einen negativen Befund ergeben. Am 16. November 1954 habe ihm der Kläger erzählt, er habe während des Krankenhausaufenthalts unter unerträglichem Durst gelitten und dies auch den ihn

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

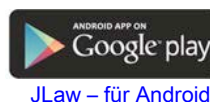
behandelnden Ärzten mitgeteilt, seine Mitteilung sei aber nicht beachtet worden. Das SG hat am 28. September 1961 die Beklagte "dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger wegen der durch den Arbeitsunfall verursachten Zuckererkrankung zusätzlich Leistungen gemäß den unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen" zu gewähren: Die Voraussetzung, die Prof.Dr. St. für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung zwischen dem Unfall und der Zuckererkrankung aufgestellt habe, sei durch die glaubwürdige Aussage des sachverständigen Zeugen Dr. J. erwiesen; daß Dr. K. sich an entsprechende Klage des Patienten nicht erinnere, sei nicht ausschlaggebend, zumal da dieser Arzt es versäumt habe, eine Urinuntersuchung zu veranlassen und deshalb "in etwa als befangen" betrachtet werden müsse.

Im Verfahren über die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zum Termin am 17. Dezember 1963 die Zeugen B. und H. sowie als Sachverständigen den Internisten Dr. R. geladen. Die Zeugen - Patienten im Krankenhaus des Dr. K. in der Zeit ab 10. bzw. 20. Oktober 1954 - haben laut Sitzungsniederschrift bekundet, der Kläger habe damals auffallend viel getrunken. Über Dr. R. besagt die Niederschrift: "Der Sachverständige erstattete sein Gutachten und versprach, sein mündlich vorgetragenes Gutachten schriftlich in drei Stücken zu den Akten nachzureichen." Nach anschließender Verhandlung zur Sache hat das LSG durch Urteil vom 17. Dezember 1963 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen: Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme in beiden Rechtszügen sei davon auszugehen, daß die Zuckerkrankheit des Klägers in innerem ursächlichen Zusammenhang mit seinem Arbeitsunfall stehe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zwar könne der sichere Nachweis dieses Zusammenhangs schon deshalb nicht geführt werden, weil während des Krankenhausaufenthalts des Klägers ohne dessen Verschulden eine Urinuntersuchung versäumt worden sei. Jedoch bestehe auf Grund der glaubhaften Zeugenaussagen und des überzeugenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. R. vom 17. Dezember 1963 die hinreichende Wahrscheinlichkeit, daß die Zuckererkrankung ursächlich im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung auf den Arbeitsunfall zurückzuführen sei. Dr. R. habe überzeugend dargelegt, das Schädeltrauma könne nicht ganz unerheblich gewesen sein, es habe die Manifestation der bis dahin beim Kläger ruhenden Zuckerkrankheit bewirkt. Dr. R. Gutachten stimme in den grundsätzlichen Fragen im wesentlichen mit den Ausführungen des Prof. Dr. St. überein, nenngleich insofern ein Widerspruch zwischen beiden bestehe, als es sich um die Voraussetzung eines ausgesprochen schweren Hirntraumas für die Anerkennung des ursächlichen Zusammenhangs handele. Dr. R. aber das Gutachten des Sachverständigen Dr. R. voll überzeuge, brauche wegen des zum Teil widerspruchsvoller Gutachten des Prof. Dr. St. kein anderes Gutachten eingeholt zu werden. Eine Zeugenvernehmung des Dr. K. sowie die von der Beklagten angeregte Beiziehung der Krankenhausaufzeichnungen seien nicht erforderlich. Im übrigen habe Dr. R. bei seiner Anhörung überzeugend ausgeführt, auf Grund des negativen Urinbefundes vom 7. Oktober 1954 müsse eine richtunggebende Verschlimmerung der Zuckerkrankheit durch den Unfall vom 8. Oktober 1954 selbst dann als wahrscheinlich angesehen werden, wenn feststünde, daß das Schädeltrauma nur leicht gewesen sei.

Das mit 17. Dezember 1963 datierte schriftliche Gutachten des Dr. R. gelangt mit eingehender wissenschaftlicher Begründung zu dem Ergebnis: "Die Zuckerkrankheit ist ursächlich im Sinne der richtunggebenden Verschlimmerung wahrscheinlich auf den Unfall vom 8. Oktober 1954 zurückzuführen. Der Unfall vom 8. Oktober 1954 hat als Folgen hinterlassen: a) postcommotione

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Störungen (Kopfschmerzen); b) eine Zuckerkrankheit im Sinne einer richtunggebenden Verschlimmerung eines Anlageleidens. Die aus a) und b) resultierende Unfall-EM ist für ein halbes Jahr mit 40 %, für ein weiteres halbes Jahr mit 30 % und danach für dauernd mit 20 % zu bemessen." Das am 31. Dezember 1963 beim LSG eingegangene Gutachten ist zugleich mit der Urteilsausfertigung am 18. März 1964 der Beklagten zugestellt worden.

Ihre - vom LSG nicht zugelassene - Revision hat die Beklagte am 8./10. April 1964 eingelegt und am 23. April 1964 u.a. wie folgt begründet: Das LSG habe gegen §§ 122 Abs. 2 und 3, 118 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) dadurch verstoßen, daß die Aussage des Sachverständigen Dr. R. nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen und verlesen worden sei. Soweit aber das LSG sich auf das schriftliche Gutachten dieses Sachverständigen bezogen habe, sei dies prozessual gleichfalls unzulässig, dieses erst am 31. Dezember 1963 zu den Akten gelangte Gutachten hätte völlig außer Betracht bleiben müssen. Im übrigen enthält das Revisionsvorbringen eine Reihe weiterer Rügen, die sich auf die Fassung des Urteilstenors in der erstinstanzlichen Entscheidung, die Sachaufklärung und Beweiswürdigung sowie die Verwendung des Begriffs "richtunggebende Verschlimmerung" in den ärztlichen Gutachten und in den Urteilen der Vorinstanzen beziehen; ferner macht die Revisionsbegründung geltend, das LSG habe die für die Unfallversicherung maßgebende Kausalitätsnorm verletzt, indem es die herrschende medizinische Lehrmeinung über die Notwendigkeit eines schweren Unfalltraumas für die Verursachung eines Diabetes nicht beachtet habe. Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile
die Klage abzuweisen,

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

hilfsweise,

das Berufungsurteil mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufzuheben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung an das
LSG zurückzuverweisen.

Hinsichtlich der Revisionsrüge zu § 122 SGG in Verbindung mit
§ 160 ZPO meint er, daß in der Tat gewisse Bedenken gegen
das vom LSG gewählte Verfahren erhoben werden könnten. Im
übrigen hält er das Revisionsvorbringen für unzutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124
Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist statthaft gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, da
sie einen wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens zu-
treffend gerügt hat.

Im Tatbestand des angefochtenen Urteils nimmt das LSG Bezug
"auf den Inhalt des Gutachtens, das der Sachverständige Dr.
R. in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1963
erstattet hat." Hiermit können unzweifelhaft nur die mündlich
vorgetragenen Ausführungen dieses Sachverständigen gemeint
sein, dessen schriftliches Gutachten zwar auch das Datum
des 17. Dezember 1963 trägt, an jenem Tage aber noch nicht
"erstattet" sein konnte, da es erst zwei Wochen nach der
Urteilsverkündung zum LSG gelangte; das schriftliche Gut-

- 8 -



- 8 -

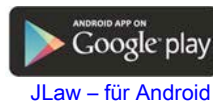
achten kam demnach als Grundlage des Urteils von vornherein nicht in Betracht (vgl. BSG 19, 164, 165). Die mündlichen Ausführungen des Dr. R. indessen sind ebenfalls verfahrensrechtlich fehlerhaft vom LSG behandelt worden. Sie hätten gemäß § 122 Abs. 3 SGG in Verbindung mit § 160 Abs. 2 Nr. 3 ZPO durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt werden müssen. Dies ist unterblieben, das LSG hat auch nicht den auf Grund des § 161 ZPO zulässigen Ausweg (vgl. BSG 12, 236) beschritten, statt einer Protokollierung die Aussage des Sachverständigen im Urteil eingehend inhaltlich wiederzugeben. Zwar enthalten die Entscheidungsgründe an mehreren Stellen längere Hinweise auf Äußerungen des Sachverständigen Dr. R., diese Hinweise sind jedoch im Rahmen der Eeweißwürdigung erfolgt, haben die Bemerkungen des Dr. R. aus ihrem Zusammenhang gerissen und gestatten kein klares Bild vom Gesamtinhalt seines Vortrags; eine in sich zusammenhängende Darstellung wäre aber hier um so mehr am Platze gewesen, als Dr. R. - wie die Revision mit Recht geltend macht - bei seinen mündlichen Ausführungen zum Teil Wendungen gebraucht zu haben scheint, die sich mindestens in wesentlichen Nuancen von seinem hernach erstatteten schriftlichen Gutachten unterschieden.

Dieser von der Revision mit Recht gerügte Verfahrensmangel ist wesentlich; denn er entzieht dem angefochtenen Urteil entscheidungserhebliche Feststellungen zur Zusammenhangsfrage. Ohne das Gutachten des Sachverständigen Dr. R. konnte diese Frage nicht abschließend beurteilt werden. Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. St. genügte hierfür nicht; dabei braucht an dieser Stelle noch nicht erörtert zu werden, ob dieses Gutachten in sich widersprüchlich ist; es war aber im Verfahren vor dem SG zu einer Zeit erstattet worden, als die Erforschung des Sachverhalts bei weitem noch nicht abgeschlossen war; die sachverständigen Zeugen Dr. J. und Dr. K. sowie die Zeugen B.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

und H. kamen vielmehr erst nach der gutachtlichen Äußerung des Prof. Dr. St. zu Worte, ihre Bekundungen sind bis zur Anhörung des Sachverständigen Dr. R. also nicht einem ärztlichen Sachverständigen zur Auswertung unterbreitet worden. Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben und der Rechtsstreit - da mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen eine Entscheidung in der Sache selbst nicht in Betracht kommt - an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

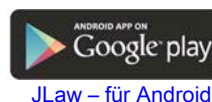
Im Ergebnis zu Recht hat die Revision ferner bemängelt, daß die Urteile beider Tatsacheninstanzen keinen hinreichend klaren Aufschluß darüber geben, ob der vom Kläger erhobene Leistungsanspruch in einer Mindesthöhe gegeben ist; hiervon darf auch bei Erlaß eines Grundurteils nicht abgesehen werden (vgl. SozR SGG § 130 Nr. 3 und 4). Das SG hat die Beklagte dem Grunde nach verurteilt, dem Kläger wegen der durch den Arbeitsunfall verursachten Zuckererkrankung "zusätzlich" Leistungen zu gewähren; das LSG hat in seinem die Berufung zurückweisenden Urteil diese eigenartige Formulierung kommentarlos wiedergegeben. Was aber für Leistungen - Krankenbehandlung, Rente? - überhaupt gemeint sind und ob die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung - namentlich eine meßbare unfallbedingte MdE - beim Kläger vorliegen, wird in beiden Urteilen mit keinem Wort angedeutet. Davon abgesehen hätte das LSG wohl Anlaß gehabt, dem Kläger gemäß § 106 Abs. 1 SGG Gelegenheit zur Erläuterung seines Klagantrags zu geben. Dieser Antrag hatte noch in der Klageschrift vom 20. Januar 1957 dahin gelautet, die Beklagte zur Rentengewährung wegen der Unfallfolgen (Kopf- und Rückenbeschwerden sowie Zuckererkrankung) zu verurteilen; erst in der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1961 ist dann jene eigenartige - im Urteilstenor des SG wiederholte - Antragsfassung aufgetaucht, bei deren Betrachtung es - ganz abgesehen von dem nicht ohne weiteres verständlichen "zusätzlich" - nicht recht einleuchten will, weshalb der Kläger sein Entschädigungsbegehren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

mit einem Mal ganz auf die Zuckerkrankheit eingeschränkt und es nicht vielmehr auf die Prof.Dr. St. mit einer MdE von 30 V.H. bewerteten Folgen der Gehirnerschütterung erstreckt hat.

Das sonstige Revisionsvorbringen geht nach Meinung des Senats fehl. Es bedeutet keinen "unauflösbaren" Widerspruch, daß das LSG ausführt, ein sicherer Nachweis für den Zusammenhang zwischen Zuckererkrankung und Arbeitsunfall sei zwar nicht zu führen, dennoch stehe dieser Zusammenhang mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest. Hiermit hat das LSG lediglich zum Ausdruck gebracht, daß es wegen des Fehlens klinischer Diabetes-Untersuchungen während der stationären Behandlung des Klägers auf Indizien - nämlich die Bekundungen des Dr. J. und der Zeugen B. und H. - angekommen sei, daß diese Indizien aber immerhin ausreichten, den Zusammenhang wahrscheinlich zu machen. Dies ist verfahrensrechtlich bedenkenfrei; einer Stellungnahme zu den hieran anknüpfenden Revisionsausführungen über Beweislastverteilung und "Beweisnotstand" bedarf es nicht.

Bei der Rüge, das LSG habe den Sachverhalt unzureichend erforscht, weil es die Krankenhausaufzeichnungen nicht beigezogen und den Chefarzt Dr. K. nicht als sachverständigen Zeugen vernommen habe, fehlt die Angabe, zu welchen Ergebnissen nach Ansicht der Beklagten diese von ihr vermißten Ermittlungen geführt haben würden (vgl. SozR SGG § 164 Nr. 28). Hinsichtlich der Beweismwürdigung werdet sich die Revision in erster Linie gegen das von Prof.Dr. St. erstattete Gutachten, dem sie Widersprüchlichkeit vorwirft; in ähnlicher Weise hat sich indessen schon das LSG selbst und der Sachverständige Dr. R. von diesem Gutachten distanziert. Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung sollte nach Meinung des Senats versucht werden, das möglicherweise obwaltende Mißverständnis aufzuklären, dem die Kritik an Prof.Dr.St. Ausführungen zuzuschreiben sein könnte. Bei genauer Prüfung der - freilich nicht leicht verständlichen - Darlegungen (S. 13 unten bis 15 oben des Gut-

- 11 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 11 -

achtens) könnte folgender Gedankengang herausgelesen werden:
Voraussetzung für Anerkennung des Kausalzusammenhangs Unfall
=Diabetes ist Nachweis eines schweren Hirntraumas; als "schwer"
ist ein Hirntrauma jedoch nicht allein bei Auftreten grober
neurologischer Ausfallerscheinungen anzusehen, sondern in
Ausnahmefällen auch ohne solche Symptome, wenn stattdessen
das Auftreten abnormen Trinkbedürfnisses unmittelbar nach
dem Trauma (Diabetes insipidus) für eine Stammhirnschädigung
(=contusionelle Hirnschädigung bei neurologisch stummem Be-
fund) spricht. Sollte dies gemeint sein, wäre nicht nur ein
innerer Widerspruch im Gutachten des Prof.Dr.St. auszuschlie-
sen, sondern es stünde auch seine Ansicht der vom Sachver-
ständigen Dr. R. vertretenen Auffassung näher, als
dieser und das LSG angenommen haben.

Die von der Revision behauptete herrschende medizinische
Lehrmeinung zur Frage einer traumatischen Verursachung der
Zuckerkrankheit ist in der Revisionsbegründung nicht näher
definiert und belegt worden. Hinsichtlich der hier inter-
essierenden besonderen Frage der Verschlimmerung eines
latenten Diabetes mellitus durch ein Schädel-Hirntrauma
wird nach dem gegenwärtigen Stand der Meinungen ein außer-
gewöhnlich schweres Trauma vorausgesetzt; indessen erscheint
es fraglich, ob für den Nachweis des Schweregrades unbe-
dingt Symptome wie Schädelbruch, lange Bewußtlosigkeit,
Blutungen und dgl. erforderlich sind oder ob einem post-
traumatischen Diabetes insipidus gleiche oder gar vor-
rangige Bedeutung zukommt (vgl. Jahnke, Oberdisse und andere
in "Handbuch der gesamten Unfallheilkunde", herausgegebenen
von Bürkle de la Camp und Schwaiger, Band II, 3.Aufl., 1966,
S. 314 ff, hier S. 316, 317).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)